

• • •  
DARMSTADT  
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1  
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0  
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •  
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10  
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0  
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •  
HATZEL & • • • •  
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

[kanzlei@ghpartner.de](mailto:kanzlei@ghpartner.de) • [www.ghpartner.de](http://www.ghpartner.de)

---

## Lohn-Rundschreiben April 2011

---

- A. Arbeitsgenehmigungsverfahren für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten
- B. Gutscheine
- C. Pfändung Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung
- D. Steuerfalle bei Frühstück
- E. Lohnsteuerbescheinigung 2010
- F. Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Krankenversicherungsrechts
- G. Befristungen erleichtert
- H. Freistellung von der Arbeitsleistung: Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

### **A. Arbeitsgenehmigungsverfahren für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten**

Arbeitnehmer aus den Staaten, die zum **1. Mai 2004** bzw. **1. Januar 2007** der EU beigetreten sind, benötigen für eine Übergangszeit weiterhin eine Arbeitsgenehmigung, die als Arbeitserlaubnis-EU/Arbeitsberechtigung-EU erteilt wird.

Ausnahme: Arbeitnehmer aus Malta und Zypern haben bereits volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.

EU-Erweiterung ab **1. Mai 2004**: Für die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn gilt die Übergangszeit bis längstens **30. April 2011**.

**Saisonarbeitskräfte** aus den Mitgliedsstaaten, die der Europäischen Union am **1. Mai 2004** beigetreten sind, wurden zum **1. Januar 2011** von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.

EU-Erweiterung ab **1. Januar 2007**: Für die Staaten Bulgarien und Rumänien gilt die Übergangszeit bis längstens **31. Dezember 2013**.

### **B. Gutscheine**

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Arbeitnehmern entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung wieder Gutscheine mit Angabe eines Geldbetrags überreichen. Die Gutscheine stellen Sachbezüge dar und können bis zu 44 Euro im Monat steuerfrei bleiben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit vier Urteilen vom 11. November 2010 anlässlich der Frage der einkommensteuerlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen erstmals Grundsätze zu der Unterscheidung von Barlohn und einem nach dem Einkommensteuergesetz bis zur Höhe von monatlich 44 Euro steuerfreiem Sachlohn aufgestellt.

Diese Rechtsprechung des BFH steht im Gegensatz zur bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung. Zur Frage, ob die vier BFH-Entscheidungen von der Finanzverwaltung anerkannt werden, hat sich das Bundesministerium der Finanzen noch nicht geäußert. Um kein Risiko einzugehen, sollten Sie diese Entscheidung abwarten.

### **C. Zusatzbeiträge der gesetzlichen Krankenkassen**

Sollten Arbeitnehmer ihren Zusatzbeitrag an die gesetzliche Krankenkasse nicht bezahlen, droht der Rückgriff auf das Entgelt im Wege der Pfändung.

Kommt es zur Pfändung des Entgeltanspruchs beim Arbeitgeber des Kassenmitglieds, ist der Arbeitgeber als Drittschuldner für die richtige und ordnungsgemäße Durchführung der Einkommenspfändung verantwortlich.

Der Arbeitgeber kann die Arbeitnehmer nicht nach ihrer Zahlungsmoral fragen. Sachdienlich wäre der Hinweis, dass bei Nichtzahlung der Zusatzbeiträge ggf. Gehaltspfändung und die damit verbundenen Zusatzkosten drohen.

### **D. Steuerfalle beim Frühstück**

Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2011 kann das Frühstück bei Auswärtstätigkeiten mit dem günstigen Sachbezugswert von 1,57 Euro angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Eine Versteuerung und Verbeitragung des Sachbezugswerts entfällt, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter im Rahmen der Reisekostenabrechnung von den Spesen einen Betrag von 1,57 Euro abzieht. Kürzt der Arbeitgeber die Reisekostenvergütung um einen höheren Wert als 1,57 Euro, ist von einer gegen Entgelt ausgeführten sonstigen Leistung auszugehen. Die Kürzung wird damit in voller Höhe zu 19 % umsatzsteuerpflichtig.

### **E. Lohnsteuerbescheinigung 2010**

In vielen Fällen haben Arbeitgeber bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern in der Lohnsteuerbescheinigung 2010 unter Nummer 25 und 26 nur die um die Arbeitgeberzuschüsse geminderten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung bescheinigt.

Arbeitnehmer müssen nicht befürchten, dass die Angabe gekürzter Beiträge zu Nachteilen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung führt. Das Finanzamt berücksichtigt die Beiträge in zutreffender Höhe als Vorsorgeaufwendungen.

Die betroffenen Arbeitnehmer sollten prüfen, ob im Steuerbescheid die tatsächlich geleisteten Beiträge zutreffend berücksichtigt wurden.

### **F. Krankenversicherung bei hauptberuflich Selbständigen**

Die gesetzliche Krankenkasse wendet folgende Grundsätze seit dem 1. Januar 2011 an, wenn eine selbständige Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2010 aufgenommen wurde:

Üben selbständig Erwerbstätige gleichzeitig eine abhängige Beschäftigung aus, so sind sie als Beschäftigte nicht krankenversicherungspflichtig. Dies gilt nur, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausüben.

Selbständige, die mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, sind grundsätzlich als hauptberuflich selbständig erwerbstätig zu beurteilen. Gleiches gilt, wenn mehrere Arbeitnehmer geringfügig beschäftigt werden, deren zusammengerechnete Arbeitsentgelte die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 400 Euro überschreiten. In diese Betrachtungsweise sind Ehegatte und mitarbeitende Familienangehörige nur einzubeziehen, wenn sie rentenversicherungspflichtig beschäftigt werden.

Nicht hauptberuflich selbständig ist, wer mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeitet und dessen monatliches Arbeitsentgelt mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße

**Alte Bundesländer (2011: 2.555,00 € x 50% = 1.277,50 €)**

**Neue Bundesländer (2011: 2.240,00 € x 50% = 1.120,00 €)**

beträgt, es sei denn, das monatliche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt um mehr als 20 %.

Beschäftigen Sie als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der hauptberuflich selbständig ist, sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, dafür aber in die Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung haben solche Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung.

## **G. Befristungen**

Das Bundesarbeitsgericht hat mit einem aktuellen Urteil das bisherige Befristungsrecht geändert. Eine sachgrundlose Befristung bis zu zwei Jahren ist nun möglich, wenn eine frühere Beschäftigung des Arbeitnehmers bei der Firma mehr als drei Jahre zurückliegt. Dies war bisher nicht möglich, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

## **H. Freistellung von der Arbeitsleistung:**

### **Auswirkungen auf die gesetzliche Unfallversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung**

Wird ein Beschäftigter von der Arbeitsleistung freigestellt und das Arbeitsentgelt fortgezahlt, besteht in der Regel nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung weiterhin Versicherungspflicht. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber und der Beschäftigte einvernehmlich unwiderruflich auf die vertragliche Arbeitsleistung verzichten. Die Versicherungspflicht besteht bis zum Zeitpunkt des regulär vereinbarten Endes des Arbeitsverhältnisses weiter.

Die Beiträge zur Krankenversicherung aus dem entsprechend der Freistellungsvereinbarung fortgezahlten Arbeitsentgelt sind für die Zeit der Freistellung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu erheben, wenn davon auszugehen ist, dass die Arbeit nach der Freistellung nicht wieder aufgenommen wird.

Die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes führt dazu, dass Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsunfähigkeit nicht nur für die Dauer der Freistellung, sondern auch über das Ende der Beschäftigung hinaus kein Krankengeld beanspruchen können. Dies kann auch dazu führen, dass der Arbeitnehmer nicht mehr krankenversichert ist oder kein Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er wegen der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitsagentur nicht zur Verfügung steht.

Als Arbeitgeber sollten Sie die Arbeitnehmer bei Freistellungsvereinbarungen auf diese Konsequenzen hinweisen.

Bei der Unfallversicherung besteht ab der Freistellung keine Versicherungspflicht mehr. Bei der Abgabe von Entgeltmeldungen für Zeiträume, in denen keine Beitragspflicht zur Unfallversicherung bestand, ist bis zum 31. Mai 2011 im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ein unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt von 0,00 Euro zu melden. Bei Entgeltmeldungen ab 1. Juni 2011 ist im DBUV der Unfallversicherungsgrund „B01“ bzw. „B03“ zu verwenden.

Anders ist es bei Freistellungen im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitregelungen, wo die Krankenversicherungspflicht grundsätzlich nur für die Dauer von einem Monat fortbesteht. Darüber hinaus muss sich der Arbeitnehmer selbst krankenversichern. Anders verhält es sich bei der Unfallversicherung. Da ist der Arbeitnehmer weiterhin unfallversicherungspflichtig.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel  
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber  
Steuerberater